

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

263.Halle PROline-paint Hallenmarkierfarbe - alle Farbtöne - matt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Beschichtungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

MORAVIA GmbH
Rostocker Straße 10
65191 Wiesbaden
Deutschland
Telefon: +49 611 95020
Telefax: +49 611 9502200
E-Mail: service@moravia.de
Webseite: www.moravia.de

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) service@moravia.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer +49 611-95020
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

- * Flam. Liq. 3; entzündbare Flüssigkeiten; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- * STOT SE 3 Narkotisierende Wirkung; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Cobaltbis(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
 Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
 überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

Beschreibung

Zubereitung aus synthetischen Bindemitteln, Pigmenten und Lösungsmitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gew-%
* 64742-48-9 919-857-5 -	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten 01-2119463258-33-xxxx Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 / EUH066	15,0 < 20,0
123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	n-Butylacetat 01-2119485493-29-xxxx Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336 / EUH066	8,00 < 10,0
141-78-6 205-500-4 607-022-00-5	Ethylacetat 01-2119475103-46-xxxx Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336 / EUH066	2,50 < 3,00
623-40-5 484-470-6 -	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine 01-2119980079-27-xxxx Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2 H319 / Aquatic Chronic 3 H412	0,500 < 1,00
* 2457-01-4 219-535-8 056-002-00-7	Bariumbis(2-Ethylhexanoat) 01-2119983179-22-xxxx Acute Tox. 4 H302 / Eye Dam. 1 H318 / Acute Tox. 4 H332 / Repr. 2 H361d	0,150 < 0,200
* 136-52-7 205-250-6 -	Cobaltbis(2-ethylhexanoat) 01-2119524678-29-xxxx Skin Sens. 1A H317 / Eye Irrit. 2 H319 / Repr. 1B H360F / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 3 H412	0,025 < 0,050

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse

LGK3 - Entzündbare Flüssigkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Quelle	Langzeit /Kurzzeit (Spitzenbegrenzung)
* 2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	IOELV	0,5 / - (-) mg/m ³
* 2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	TRGS 900	0,5 / 0,5 (-) mg/m ³

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
 Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
 überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

141-78-6	Ethylacetat	IOELV	734 / 1.468 (-) mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	TRGS 900	730 / 1.460 (-) mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	IOELV	241 / 723 (-) mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	TRGS 900	300 / 600 (-) mg/m ³

Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
141-78-6	Ethylacetat	DNEL akut inhalativ (systemisch)	1.468 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	63 mg/kg
141-78-6	Ethylacetat	DNEL akut inhalativ (lokal)	1.468 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	DNEL Langzeit inhalativ (lokal)	734 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	734 mg/m ³
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	300 mg/kg
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	1.500 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	480 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	DNEL akut inhalativ (systemisch)	960 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	DNEL Langzeit inhalativ (lokal)	480 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	DNEL akut inhalativ (lokal)	960 mg/m ³

PNEC

CAS-Nr.	Stoffname	PNEC Typ	PNEC Wert	
*	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	1,65 mg/L
	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Sediment, Süßwasser	0,34 mg/kg
	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Sediment, Meerwasser	0,034 mg/kg
*	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Kläranlage (STP)	650 mg/L
	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Boden, Süßwasser	0,22 mg/kg
*	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Gewässer, Süßwasser	0,26 mg/L
*	141-78-6	Ethylacetat	PNEC Gewässer, Meerwasser	0,026 mg/L
*	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0,36 mg/L
	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Sediment, Süßwasser	0,981 mg/kg
*	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Kläranlage (STP)	35,6 mg/L
	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Boden, Süßwasser	0,09 mg/kg
*	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Gewässer, Süßwasser	0,18 mg/L
	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Sediment, Meerwasser	0,098 mg/kg
*	123-86-4	n-Butylacetat	PNEC Gewässer, Meerwasser	0,018 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

- * Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,4$ mm
- Durchbruchzeit: ≥ 480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- * Aggregatzustand Flüssig
- Farbe weiß

Sicherheitstechnische Kenngrößen

- Geruch charakteristisch
- Geruchsschwelle nicht bestimmt
- * pH-Wert bei 20 °C: nicht relevant
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt
- Siedebeginn und Siedebereich 77 °C
- Quelle: Ethylacetat
- Flammpunkt 23 °C
- Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20°C nicht bestimmt
- Abbrandzeit nicht anwendbar
- Untere Explosionsgrenze bei 20°C 0,7 Vol-%
- Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten
- Obere Explosionsgrenze bei 20°C 11,5 Vol-%
- Quelle: Ethylacetat
- * Dampfdruck bei 20°C 14,333 mbar
- * Dichte bei 20°C 1,493 kg/l
- Wasserlöslichkeit bei 20°C praktisch unlöslich
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser siehe Abschnitt 12
- Zündtemperatur in °C 255 °C
- Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten
- Zersetzungstemperatur nicht bestimmt
- Viskosität 400,14 mPas

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

Explosive Eigenschaften	nicht relevant
Brandfördernde Eigenschaften	nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben

nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Rauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

* Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

- * 080111* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Seeschifftransport (IMDG)

- * Paint

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

- * Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID) 3

Seeschifftransport (IMDG) 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) 3

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID) III

Seeschifftransport (IMDG) III

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

Seeschifftransport (IMDG) nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Code: F-E, S-E

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

263.Halle
Version 7.0

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 19.05.2022

Druckdatum 19.05.2022

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

* VOC-Wert 428,688 g/l

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe**

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
Menge 1: 5.000t; Menge 2: 50.000t

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

schwach wassergefährdend (WGK 1)

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

5.2.5 - Klasse II: Organische Stoffe im Abgas dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ insgesamt nicht überschreiten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

REACH-Nr.	Stoffname
01-2119980079-27-xxxx	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine
* 01-2119983179-22-xxxx	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)
01-2119524678-29-xxxx	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)
01-2119475103-46-xxxx	Ethylacetat
01-2119463258-33-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten
01-2119485493-29-xxxx	n-Butylacetat

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
* H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
* H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
* H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
* H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 Auf der Basis von Prüfdaten.

STOT SE 3 Narkotisierende Berechnungsmethode.

Wirkung

Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert